

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 131 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2004

Nr. 2 12. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	S. 1
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf	S. 1
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Falkenberg der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 1
Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Alt Madlitz	S. 1
Öffentliche Bekanntmachung Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wilmersdorf bei Briesen, Flur 3	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wilmersdorf bei Briesen, Flur 1	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See"	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See"	S. 4
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Entscheidung zur Anzeige des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohnbebauung "Grundstück Marco Schütte" im Ortsteil Petersdorf	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Entscheidung zur Anzeige der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil "Roter Krug"	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufhebung der Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen" stehen	S. 6
Hauptsatzung des Amtes Odervorland	S. 8
Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und des Ortsbeirates des OT Biegen	S. 10
Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und den Amtsdirektor des Amtes Odervorland	S. 11

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, wurden am 22.12.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Petersdorf der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister
Herr Klaus Bellach
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters
Herr Reno Thomas

Briesen, den 05.01.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf, wurden am 16.12.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Jacobsdorf der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister
Herr Holger Wenzel
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters
Herr Roland Kitzrow

Briesen, den 05.01.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Falkenberg der Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, wurden am 15.12.2003 in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbeirat des Ortsteiles Falkenberg der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt.

Ortsbürgermeister
Herr Andreas Püschel
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters
Herr Albrecht v. Alvensleben

Briesen, den 05.01.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbürgermeisters für den OT Alt Madlitz

Entsprechend den Regelungen des § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung und der §§ 3 u. 3a der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, wurde am 16.12.2003 in einer Bürgerversammlung des OT Wilmersdorf der Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Zum Ortsbürgermeister wurde
Herr Winfried Gehrmann gewählt.

Briesen, den 05.01.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wil-
mersdorf bei Briesen** wurde die Liegenschaftskarte der
Flur 3 durch Umstellung auf automatisierte Liegenschafts-
karte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Lie-
genschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung
mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999
(GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des
Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und
Erbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Frankfurter Straße 22
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **9. Februar 2004** bis einschließlich **9. März
2004** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
oder nach terminlicher Absprache.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Nieder-
schrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegen-
schaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf
der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei
o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Schreiber

Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wil-
mersdorf bei Briesen** wurde die Liegenschaftskarte der
Flur 1 durch Umstellung auf automatisierte Liegenschafts-
karte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Lie-
genschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung
mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999
(GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des
Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und
Erbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des
**Kataster- und Vermessungsamtes Oder Spree
Frankfurter Straße 22
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **9. Februar 2004** bis einschließlich **9. März
2004** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
oder nach terminlicher Absprache.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Nieder-
schrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegen-
schaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf
der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei
o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Schreiber

Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See"

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am
22.01.2004 den Entwurf bestehend aus Planzeichnung und
Begründung (Stand 13.01.2004) des Bebauungsplanes (BP)
Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See" in der Gemein-
de Briesen gebilligt.

Der Geltungsbereich des BP umfasst das in nebenstehen-
der Übersichtskarte dargestellte Gebiet. Dieses Gebiet
besteht aus den Flurstücken 414/2, 835 und einer Teilfläche
aus Flurstück 836, Flur 1, Gemarkung Briesen. Es befindet

sich am Petersdorfer See, nördlich des Ortes Briesen ge-
legen, erreichbar über die Petershagener Straße, und bein-
hält:
die vorhandene Wochenendhaussiedlung
das Gelände der ehemaligen Campingplatzgast-
stätte
die Fläche, worauf sich das Sanitärgebäude, die
Sammelgrube und die Pumpenanlage des
ehemaligen Campingplatzes befinden.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,7
ha.

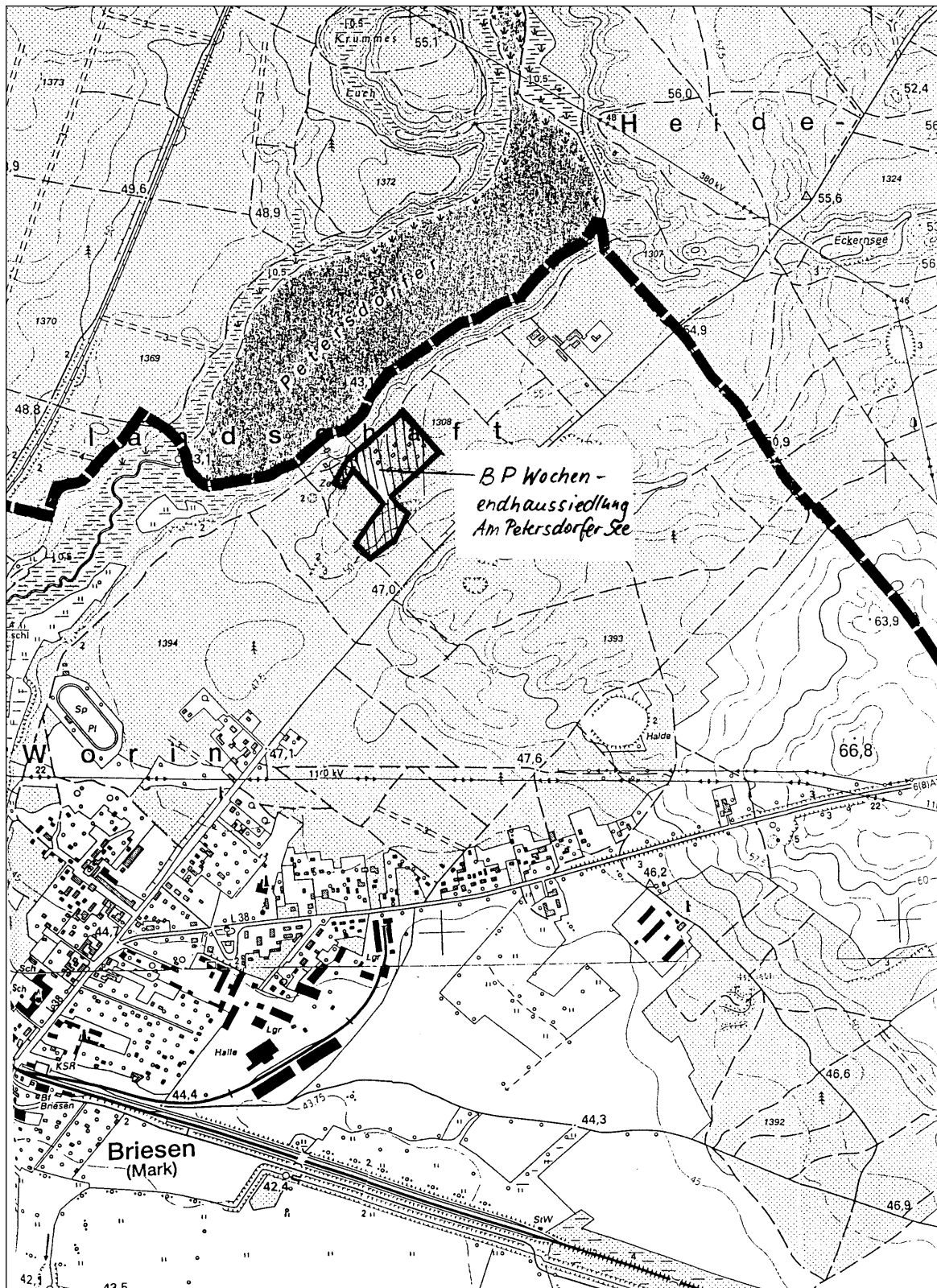
Der Entwurf liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit
vom 09.02.2004 bis 11.03.2004
im Bauamt des Amtes Odervorland
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)
 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag/Mittwoch/Donnerstag
 von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum o. g. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 23.01.2004

Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See"

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 22.01.2004 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BP) Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See" in der Gemeinde Briesen beschlossen. Das Gesamtgebiet des BP ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt

Hier der Beschlussinhalt:

Die Gemeindevertretung Briesen beschließt folgende Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BP) Wochenendsiedlung "Petersdorfer See" in der Gemeinde Briesen:

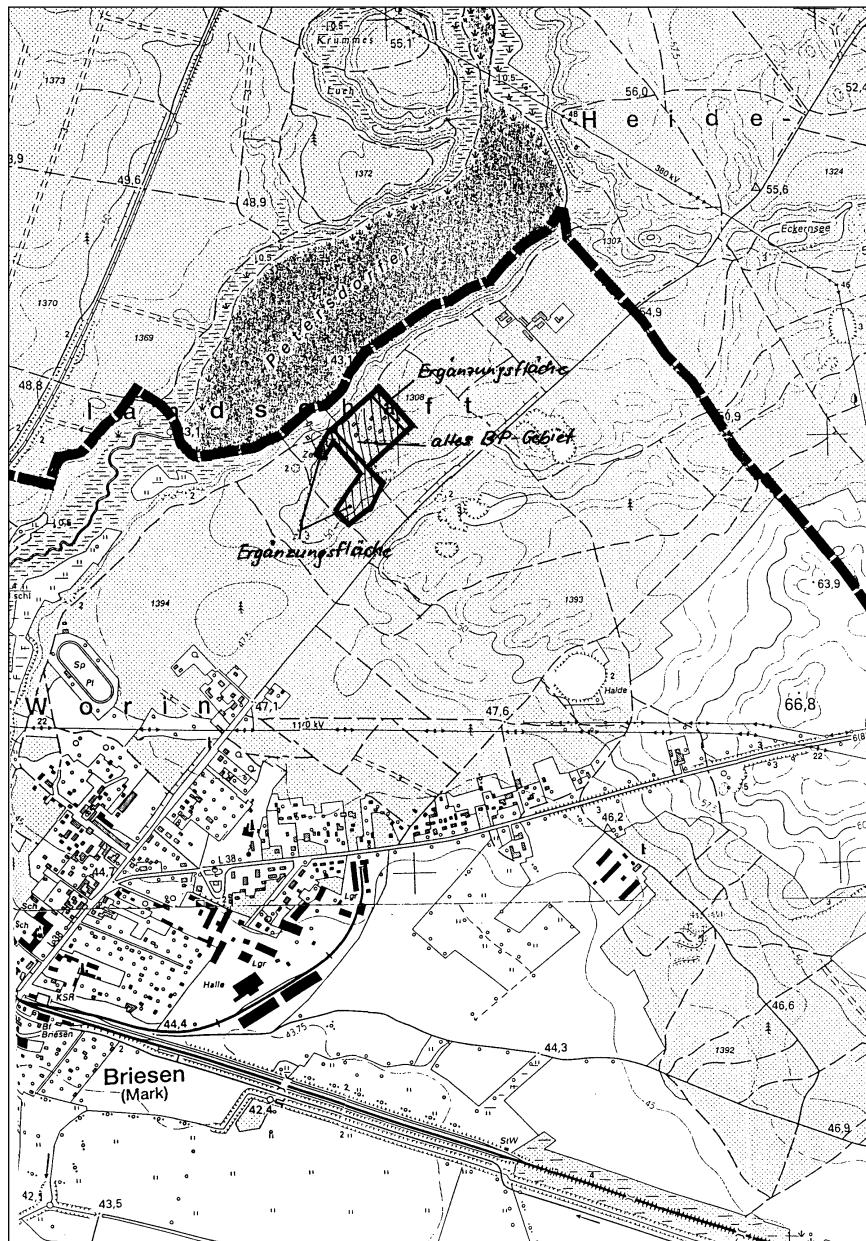
Der Geltungsbereich des BP umfasst derzeit das Flurstück 414/2, Flur 1, Gemarkung Briesen, am Petersdorfer See, nördlich des Ortes Briesen gelegen, neben dem ehemaligen Campingplatz, erreichbar über die Petershagener Straße. Der Geltungsbereich ist dahingehend zu erweitern, dass das Flurstück 836 (vollständig) und eine Teilfläche des Flur-

stückes 836, Flur 1, Gemarkung Briesen, mit einbezogen werden. Das Flurstück 835 (ehemalige Campingplatzgaststätte) liegt ca. 20 m westlich vom Flurstück 414/2 (Bungalowsiedlung) entfernt. Auf einer Teilfläche des Flurstückes 836, östlich des Flurstückes 414/2 befindet sich ein kleiner Teil der Bungalowsiedlung und südwestlich des Flurstückes 414/2 ebenfalls auf einer Teilfläche des Flurstückes 836 befindet sich das Sanitärgebäude des ehemaligen Campingplatzes, die Sammelgrube und eine Pumpenanlage. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt mit der Erweiterung insgesamt ca. 2,7 ha.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Briesen, den 23.01.2004

Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Entscheidung zur Anzeige des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohnbebauung "Grundstück Marco Schütte" im Ortsteil Petersdorf

Die von der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 28.08.2003 beschlossene Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Grundstück Marco Schütte" im Ortsteil Petersdorf, Straße zur Allee 2, Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Flurstück 114 (sh. Übersichtsplan), wurde mit Schreiben vom 22.12.03 bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.12.03 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgemacht.

Der o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag

**im Bauamt, Zimmer 15
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen**

zu den Sprechzeiten:

**Dienstag 9.00 - 12.00 und
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und
13.00 - 16.00 Uhr**

einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde/Amt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde /Amt geltend gemacht worden sind.

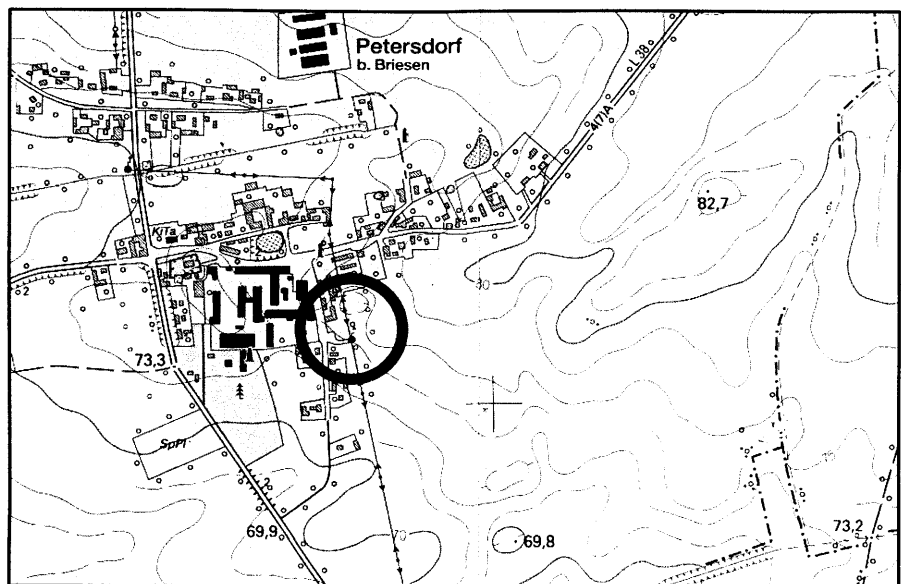
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen sollen, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 14.01.2004

Stumm
Amtsdirektor



Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Entscheidung zur Anzeige der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil "Roter Krug"

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück am 17.09.2003 beschlossene Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Roter Krug, deren Geltungsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 5 vollständig bzw. teilweise umfasst (sh. Flurkartenausschnitt):

8/1, 8/3, 11/2, 11/3, 11/4, 46, 47, 48, 49, 50, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 54, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 56/1, 56/2, 56/3, 59/1, 59/2, 60, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/2, 264,

265, 266, 267, 270, 271 und 272

wurde mit Schreiben vom 13.11.03 bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.03 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag
im Bauamt, Zimmer 15
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber Gemeinde/Amt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber Gemeinde /Amt geltend gemacht worden sind.

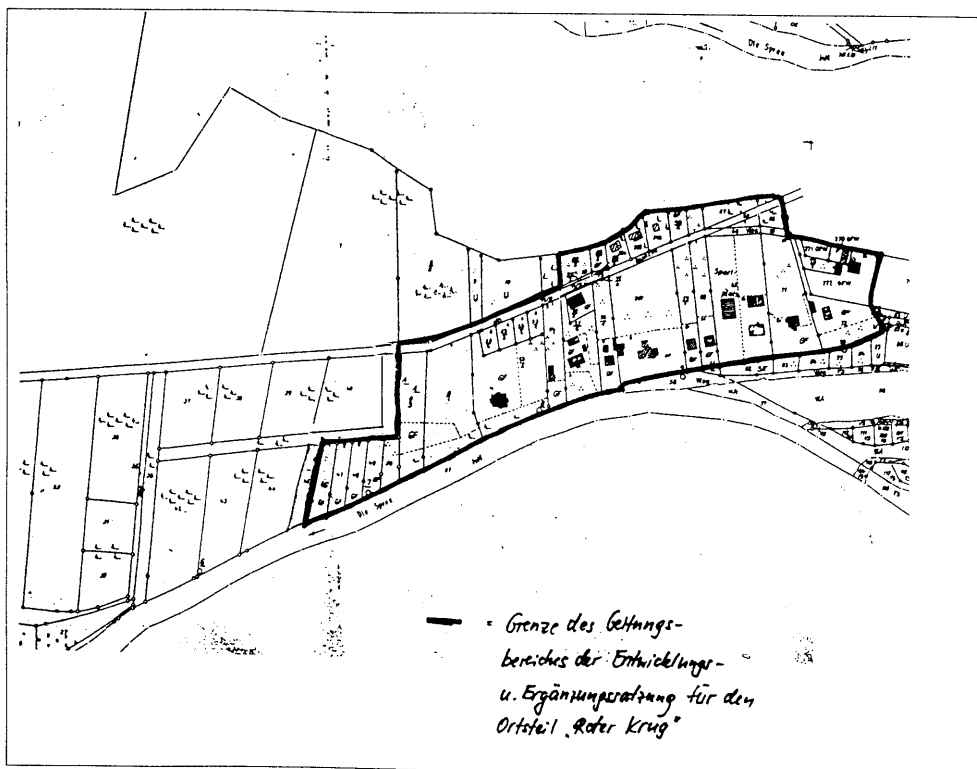
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen sollen, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 14.01.2004

Stumm
 Amtsdirektor



Flurkartenausschnitt



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufhebung der Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen" stehen

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 22.01.2004 die Aufhebung folgender Beschlüsse beschlossen:

1. Beschluss-Nr. 18/02 – Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan "Windpark Biegen" OT Biegen, Gemeinde Briesen

2. Beschluss-Nr. 14/03 – Korrektur des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen", OT Biegen, Gemeinde Briesen

3. Beschluss-Nr. 16/03 – Satzung für eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen"

Begründung zur Aufhebung der Beschlüsse:

Für die Errichtung der Windkraftanlagen in Biegen ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuholen. Das Genehmigungsverfahren ähnelt dem Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sowie der Durchführung der Unver-

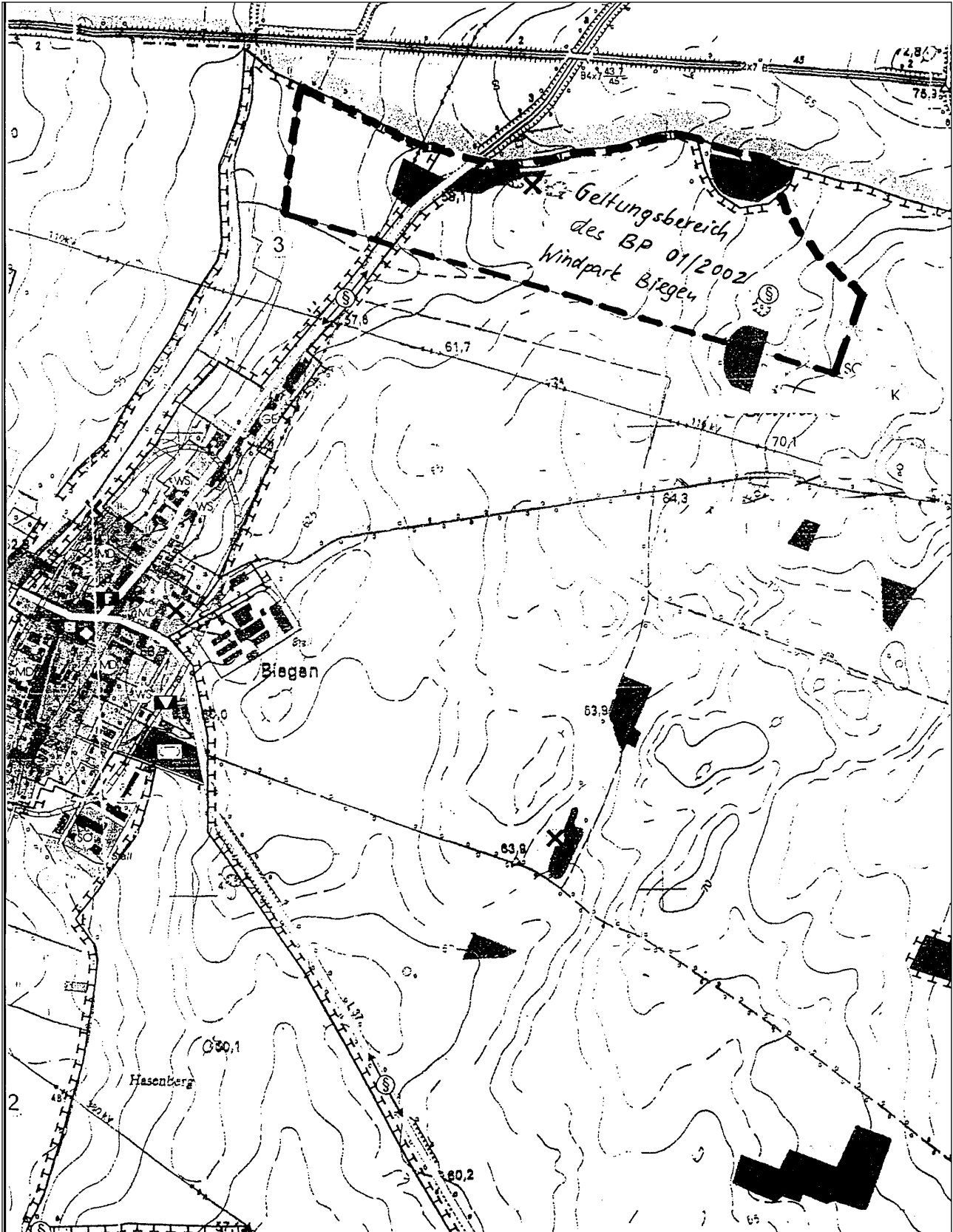
träglichkeitsprüfung (UVP) und der Erstellung eines Grünordnungsplanes (GOP). Im Übrigen sind UVP und GOP bereits erstellt.

Alle oben aufgeführten Beschlüsse stehen im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum BP 01/2002 Windpark Biegen" und werden deshalb aufgehoben.

Da eine städtebauliche Notwendigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach eingehender Prüfung nicht gesehen wird, soll auf den BP verzichtet werden. Dies mindert erheblich den zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Briesen, den 23.01.2004

Stumm
Amtdirektor



Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), in der derzeitigen gültigen Fassung i.V.m. §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss am 19.01.2004 für das Amt Odervorland folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Odervorland".
- (2) Sitz des Amtes ist 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf.

§ 2 Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg und enthält die Umschrift "Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree".

§ 3 Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 AmtsO, erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. 4 AmtsO übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 - a) die Schulträgerschaft,
 - b) die Bibliothek,
 - c) den Winterdienst.
- (3) Einzelne Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 - a) die Betreuung der Friedhöfe und Feierhallen,
 - b) die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
 - c) die Sondernutzung der öffentl. Straßen, Wege und Plätze

§ 4 Organe, Zuständigkeiten, Wertgrenzen

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 6 u. 9 AmtsO).
- (2) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 AmtsO aus weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden (in Gemeinden mit über 600 bis 1.500 EW 1 weiteres Mitglied, in Gemeinden mit über 1.500 EW 2 weitere Mitglieder). Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Gemeinden sind berechtigt, für die weiteren gewählten Mitglieder je 1 Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall das gewählte Mitglied vertritt.
- (3) Für die Wahrnehmung der Stimmrechte ist die Gemeindevertretung verantwortlich.
- (4) Der Amtsausschuss entscheidet nach §§ 16 Abs. 1 AmtsO, 35 Abs. 2 Nr. 18 GO, über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäf-

te, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 10.000 € übersteigt.

(5) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 16 (1) AmtsO i.V.m. § 35 (2), Nr. 19 GO über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 10.000 € übersteigt, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der lfd. Verwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an Sitzungen der vorberatenden Fachgruppen, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder einer Fachgruppe verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer Mitgliedsgemeinde.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 6 Abs. 4 Satz 3 AmtsO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern min-

destens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AmtsO getroffen werden müsste.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden gemäß § 13 (4) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht der Beschlussvorlagen

(1) Jeder Einwohner des Amtes hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er während der Dienststunden, bis zu einem Tag vor der Sitzung, im Amt Odervorland, Sitz Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4 wahrnehmen.

§ 9 Amtsdirektor

(1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.

(2) Der allgemeine Vertreter des Amtsdirektors ist der Leiter des Hauptamtes.

§ 10 Bedienstete des Amtes

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über

- a) das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtenengesetz),
- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O/BAT,
- c) die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
- d) die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LandesbeamtenG) bis zur Besoldungsgruppe A9, auch sofern es sich nicht um eine nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen (§ 11 BAT-O/BAT) handelt,
- e) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 LandesbeamtenG.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein

- a) bei den Arbeitern,
- b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe I BAT-O.

§ 11 Facharbeitsgruppen

(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

(3) Sie bestehen aus je 4 Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Der/die Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen.

(2) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen/Mark zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht:

Berkenbrück: - Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)

- Briesen/Mark:** - Bahnhofstraße 3/4 – Amtsverwaltung
- Müllroser Straße 46 – Ärztehaus
- OT Biegen: - Pillgramer Straße 1 – neben Feuerwehr
- Jacobsdorf:**
OT Jacobsdorf: - Hauptstraße 6
OT Petersdorf: - Sieversdorfer Straße 3
OT Pillgram: - Jacobsdorfer Straße 5 – in Richtung Schulstraße
- OT Sieversdorf: - Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3 (Bushaltestelle)

Madlitz-Wilmersdorf

- OT Alt Madlitz: - Lindenstraße 17 – vor Gemeindezentrum
OT Falkenberg: - Dorfstraße 42
OT Wilmersdorf: - Frankfurter Straße 10

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. (Notbekanntmachung)

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Briesen, den 19.01.2004 Briesen, den 21.01.2004

gez. Schindler
Amtsausschussvorsitzender

gez. Stumm
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die o.g. Satzung des Amtes Odervorland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 26.01.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Entschädigungssatzung

über die Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und des Ortsbeirates des OT Biegen

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und 5 sowie des § 54c der GO (GVBl. Teil I S. 398) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 22.01.2004 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld, 26,00 €.

(3) Berufene sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,60 €.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Biegen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
ehrenamtliche Bürgermeister 716,00 €/Monat

Gemeindevertreter	46,00 €/Monat
Ortsbürgermeister	150,00 €/Monat

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

§ 3 Verdienstauf-, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.

(2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstauffall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst

entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 10 €/Stunde.
- (5) Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden zu begrenzen.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich, Sitzungsgelder werden halbjährlich und in Fällen des Verdienstaufschlages nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Briesen, den 22.01.2004

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 26.01.2004

gez. Stumm
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 28.01.2004

gez. Stumm
Amsdirektor

Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und den Amsdirektor des Amtes Odervorland

Auf Grund des § 37 Abs. 4 der GO und des § 16 Abs. 1 der AO in der jetzt geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland am 19.01.2004 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschüssen entsprechend der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme in Höhe von 12,00 Euro.

(2) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 Entschädigung

(1) Mitglieder des Amtsausschusses und sonstige im Amt ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

Amtsausschussvorsitzender	150,00 Euro/Monat
Amsdirektor	100,00 Euro/Monat
Vertreter des Amsdirektors	50,00 Euro/Monat.

(2) Einem Stellvertreter der unter Abs. 1 genannten Empfänger kann für die Dauer der Vertretung bzw. für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen eine Entschädigung bis zu 50 v.H. der Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Verdienstaufschlag, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen.

(2) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe B.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich und in Fällen des Verdienstaufschlages nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(2) Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden halbjährlich ausgezahlt.

(3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Briesen, den 19.01.2004

gez. Schindler
Amtsausschussvorsitzender



Briesen, den 21.01.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung des Amtes Odervorland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

d) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 26.01.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.